

Satzung der Universitätsgesellschaft Erfurt e.V.

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erfurt bildeten am 15. Oktober 1987 die "Interessengemeinschaft Alte Universität Erfurt" beim Kulturbund der Deutschen Demokratischen Republik, um die Geschichte der 1392 von der Erfurter Bürgerschaft gegründeten und 1816 geschlossenen Alma Mater Erfordiensis, ein Kulturerbe von europäischem Rang, zu bewahren, zu pflegen und zu beleben.

Am 8. Mai 1990 ging aus dieser Bürgerinitiative der Verein "Interessengemeinschaft Alte Universität Erfurt e.V." hervor, der für sein Engagement "auf den Gebieten der Stadtgeschichte, der Universitäts- und Architekturgeschichte" und für die Förderung des Gedankens der "Wiedererrichtung der Alten Universität Erfurt in Form einer europäischen Hochschule" am 27. Februar 1991 mit dem Kulturpreis der Stadt Essen 1990 gewürdigt wurde.

Im März 1991 hat die UNESCO das Vorhaben "Wiedereröffnung der alten Universität Erfurt" als deutschen Beitrag zur "Weltdekade für kulturelle Entwicklung 1988 - 1997" anerkannt.

Im Hinblick auf die 1992, dem 600. Gründungsjahr der Alma Mater Erfordiensis, angestrebte Wiedereröffnung als „Schule im Haus Europa“ wurde am 4. Januar 1992 die „Interessengemeinschaft Alte Universität Erfurt e.V. in die „Gesellschaft zur Förderung der Europäischen Universität Erfurt e.V.“ umbenannt.

Seit Wiedergründung der Universität Erfurt zum 1. Januar 1994 fördert und unterstützt die Universitätsgesellschaft Forschung und Lehre an dieser Universität.

Artikel I: Name und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen "Universitätsgesellschaft Erfurt e.V.", im Folgenden kurz "Universitätsgesellschaft" genannt.

(2) ¹Die Universitätsgesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister eingetragen. ²Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Universitätsgesellschaft führt den Wahlspruch der ehemaligen Medizinischen Akademie Erfurt "per aspera ad astra" und als Signet das stilisierte Portal des Collegium maius der Alten Universität mit dem Erfurter Rad.

Artikel II: Zwecke und ihre Verwirklichung

(1) Die Universitätsgesellschaft fördert und unterstützt die Entwicklung der Universität Erfurt.

(2) Die Universitätsgesellschaft fördert Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Universität Erfurt und hilft die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu vertiefen.

(3) Die Universitätsgesellschaft unterstützt die Universität Erfurt insbesondere, wenn sie als Stätte der Begegnung das Zusammenwirken nationaler und internationaler wissenschaftlicher sowie kultureller Einrichtungen fördert, Wissen und Bildung in europäischem Maßstab vermittelt sowie der Völkerverständigung, Toleranz und Solidarität dient.

(4) ¹Die Universitätsgesellschaft trägt dazu bei, die Universität im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erfurt und des Landes Thüringen zu verankern. ²Sie unterstützt die Universität bei entsprechenden Kooperationsprojekten.

(5) Die Universitätsgesellschaft bietet sich als Bindeglied zwischen ehemaligen Studierenden der Universität Erfurt und dieser an.

(6) Die Universitätsgesellschaft hilft Freunde, Förderer und Stifter für die Universität Erfurt im In- und Ausland zu gewinnen und den Kontakt zu ihnen zu pflegen.

(7) Die Universitätsgesellschaft bewahrt und pflegt das kulturgeschichtliche Erbe der Alten Universität Erfurt, macht es für das Geistesleben in Thüringen fruchtbar und bekräftigt und bereichert so die kulturelle Identität seiner Bürgerinnen und Bürger.

(8) Die Universitätsgesellschaft

- a) erhebt Mitgliedsbeiträge, sammelt Spenden und errichtet Stiftungen,
- b) unterstützt Professuren,
- c) veranstaltet und fördert Vorträge und Vortragsreihen,
- d) vermittelt Stipendien an förderungswürdige Studierende sowie vergibt Preise für herausragende Leistungen an Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- e) hilft Mittel für wissenschaftliche Forschungen und Studienreisen bereit zu stellen,
- f) lässt wissenschaftliche Abhandlungen sowie Informationen über die Universität Erfurt und die Universitätsgesellschaft drucken,
- g) veranstaltet und unterstützt wissenschaftliche Tagungen, Kolloquien sowie Begegnungen mit Erfurter Bürgerinnen und Bürgern, besonders auch bei kulturellen und festlichen Anlässen, wie Universitäts- und Ratsmusiken oder Universitätstagen bzw. -wochen,
- h) fördert den Wiederaufbau bzw. die Restaurierung historischer Gebäude, die im Zusammenhang mit der Universitätsgeschichte stehen, und
- i) lässt Gedenk- und Hinweistafeln zur Geschichte der Alten Universität anfertigen und diese in der Erfurter Altstadt anbringen.

Artikel III: Gemeinnützigkeit

(1) Die Universitätsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) ¹Die Universitätsgesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Alle ihr zuwachsenden wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile darf sie nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Universitätsgesellschaft.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Universitätsgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel IV: Mitgliedschaft

(1) Die Universitätsgesellschaft hat ordentliche, fördernde und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder der Universitätsgesellschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

(3) ¹Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die eine finanzielle Zuwendung oder eine Leistung erbringen, die mindestens dem Zehnfachen des jährlichen Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes entspricht. ²Eine Leistung, die nicht in Geld erbracht wird, wird vom Vorstand entsprechend bewertet.

(4) ¹Korrespondierende Mitglieder sind Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben des In- und Auslandes aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Kunst und Kultur, ferner Vereinigungen oder Einrichtungen, die die Arbeit der Universitätsgesellschaft unterstützen. ²Sie werden vom Vorstand auf Zeit berufen. Erneute Berufung ist möglich.

(5) ¹Personen, die sich um die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsgesellschaft verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. ²Die Verleihung wird mit der Annahme durch die geehrte Person wirksam und gilt auf Lebenszeit. ³Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne die Verpflichtung, Mitgliedsbeiträge zahlen zu müssen.

Artikel V: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

- a) Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht und können aktiv und passiv an der Wahl zum Vorstand teilnehmen.
- b) Mitglieder, einschließlich der korrespondierenden, haben das Recht, allen Organen vor deren jeweiligem Zusammentreten Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Korrespondierende Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- d) Mitglieder, einschließlich der korrespondierenden, haben zu den Veranstaltungen der Universitätsgesellschaft freien bzw. ermäßigten Eintritt.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- a) Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu achten, und sind gehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verwirklichung der Zwecke der Universitätsgesellschaft einzusetzen.
- b) Ordentliche Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu entrichten.
- c) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag auf das Konto der Universitätsgesellschaft zu überweisen bzw. durch Einzugsermächtigung den Lastschrifteinzug durch die Universitätsgesellschaft zu ermöglichen. Die Beitragszahlung hat in der Regel bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ordentliche Mitglieder, die im Laufe des Jahres der Universitätsgesellschaft beitreten, zahlen den Jahresbeitrag.

Artikel VI: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung, bei fördernden Mitgliedern mit Ablauf des Kalenderjahres, für das eine Zuwendung oder Leistung im Sinne des Artikels IV Abs. (3), Satz 1 erbracht ist.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) ¹Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen oder das Ansehen der Universitätsgesellschaft. ²Gegen diesen Beschluss kann die oder der Betroffene Einspruch einlegen. ³Der Beschluss bleibt nur wirksam, wenn der Vorstand ihn daraufhin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch entsprechenden Vorstandsbeschluss beendet, wenn trotz erfolgter Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr vorliegt.

Artikel VII: Organe der Gesellschaft

(1) ¹Die Organe der Universitätsgesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

²Darüber hinaus kann es auch

3. einen Gesellschaftsrat geben.

Artikel VIII: Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Universitätsgesellschaft und hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Festlegung der Beiträge,
- h) Entscheidung über eingereichte Anträge und
- i) Auflösung der Gesellschaft gemäß Artikel XII Abs. (1).

(2) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. ²Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. ³Für die Fristwahrung ist der Poststempel bzw. das Datum des E-Mail-Ausgangs in der Geschäftsstelle maßgebend. ⁴Die Sitzung kann auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin als Online-Sitzung durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) ¹Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Hierzu ist er verpflichtet, wenn zwei Drittel des Gesellschaftsrates oder ein Drittel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. ²Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung sein Vertreter/seine Vertreterin, wenn und solange kein Versammlungsleiter/keine Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

(5) ¹Auf der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen (Stimmrechtsübertragung), die vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin anzuzeigen ist. ²Ein Mitglied kann aber nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn bekanntzugeben.

(7) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit. ²Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt. ³Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen finden geheim statt, sofern mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Artikel IX: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Ihm gehören an als gewählte Mitglieder:

- a) der Präsident/die Präsidentin,
- b) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin,
- c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin,
- d) der Schriftführer/die Schriftführerin,
- e) bis zu 4 Beisitzer oder Beisitzerinnen
und von Amts wegen
- f) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Erfurt,
- g) der Präsident / die Präsidentin der Universität Erfurt.

(2) Der Präsident/die Präsidentin und an seiner/ihrer Stelle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertreten die Universitätsgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich je in Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Die Stellvertreterfunktionen ergeben sich aus der in Absatz (1) genannten Reihenfolge a) bis d), f) und g).

(4) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Universitätsgesellschaft. ²Ihm obliegt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er ist für sämtliche Gesellschaftsangelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(5) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, geleitet werden. ²Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. ⁴Für die Fristwahrung ist der Poststempel bzw. das Datum des E-Mail-Ausgangs in der Geschäftsstelle maßgebend. ⁵Artikel XIII, Abs. 7, Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin den Ausschlag. ⁷Der/Die Vorsitzende des Gesellschaftsrates ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme berechtigt. Er/Sie wird wie die Mitglieder des Vorstandes gemäß Satz 3 eingeladen. ⁸Die Sitzung kann auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin als Online-Sitzung durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) ¹Für jeweils 2 Jahre werden bis zu 8 Vorstandsmitglieder gewählt, davon jedenfalls der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin in gesonderten Wahlgängen. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Für diese Wahlvorgänge ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu wählen. ⁴Die von Amts wegen gemäß Abs. 1 f) und g) dem Vorstand angehörenden Mitglieder können je einen Vertreter/eine Vertreterin benennen, der/die jedoch nicht ihre Funktion wahrnehmen kann.

(7) ¹Der Vorstand kann Förderungsbeiträge bewilligen. ²Hierüber ist dem Gesellschaftsrat in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

(8) Der Präsident/die Präsidentin kann Förderungsbeiträge bis zur Höhe von 500,00 EUR im Einzelfall bewilligen.

(9) ¹Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Soweit die Geschäftsverteilung nicht durch Wahlen zum Vorstand bestimmt ist, regelt diese der Vorstand. ³Der Vorstand kann jemanden zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin bestellen.

(10) ¹Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene Vergütung gewährt werden. ²Darüber entscheidet der Vorstand. ³Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Artikel X: Gesellschaftsrat (GR)

(1) ¹Der Gesellschaftsrat fördert die Zwecke der Universitätsgesellschaft und deren Verwirklichung. ²Er berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. ³Er kann die Förderung von Projekten und Plänen empfehlen.

(2) ¹Die Mitglieder des Gesellschaftsrates werden vom Vorstand der Universitätsgesellschaft für 4 Jahre berufen. ²Eine erneute Berufung ist möglich.

(3) ¹Dem Gesellschaftsrat gehören auch der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin der Universitätsgesellschaft, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Erfurt persönlich und die Ehrenmitglieder an. ²Der Präsident/die Präsidentin der Universität Erfurt nimmt an den Sitzungen des Gesellschaftsrates mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Den Vorsitz im Gesellschafterrat führt der Vorsitzende/die Vorsitzende, der/die aus seiner Mitte gewählt wird, bei seiner/ihrer Verhinderung der Präsident/die Präsidentin der Universitätsgesellschaft. ²Der Gesellschafterrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) ¹ Der Gesellschafterrat tritt auf Veranlassung seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden zusammen. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. ³Artikel X Abs. (3), Abs. (5), Satz 3, Abs. (7), Satz 2 gelten entsprechend. ⁴Der Gesellschafterrat ist auch auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder oder des Vorstandes der Universitätsgesellschaft einzuberufen. ⁵Die Sitzung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden als Online-Sitzung durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Artikel XI: Dokumentation von Beschlüssen und Niederschriften

(1) Die Beschlüsse aller Gremien sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin der Sitzung und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

Artikel XII: Auflösung der Gesellschaft

(1) Über die Auflösung der Universitätsgesellschaft entscheidet ausschließlich eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) ¹Bei Auflösung der Universitätsgesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität Erfurt. ²Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Universitätsgesellschaft zu verwenden.

(3) Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern der Universitätsgesellschaft zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

Erfurt, den 13. November 2025



Präsident/Präsidentin der Universitätsgesellschaft Erfurt e.V.